

des Dollars auch noch anders festzusetzen, als es zunächst geschehen ist. Vermutlich wird er es tun, wenn die zwei Voraussetzungen, die für die endgültige Stabilisierung bestehen, sich nicht erfüllen, nämlich die erwartete Preissteigerung auf den Stand von 1926 und der Verzicht Englands auf jeden weiteren Währungswettkampf. Roosevelt selbst hat sich auch noch in allerletzter Zeit so geäußert, daß an seiner Stellung in dieser Hinsicht nicht gezweifelt werden kann. Wie sich die Preisentwicklung in U. S. A. gestalten wird, ist vorläufig nicht zu übersehen. Das Verhalten Englands wird in beträchtlichem Umfang mit davon bestimmt werden, wie sich die letzten amerikanischen Maßnahmen auf den Goldblock und seine Währungen auswirken werden. In Paris ist man zunächst sehr zuversichtlich. Man kann es wohl auch sein, solange bei Aufrechterhaltung des Goldwährungsmechanismus innerhalb des Goldblockes aus Paris nach New York abfließendes Gold darauf rechnen kann, durch Zuflüsse aus der Schweiz und aus Holland ersetzt zu werden. Wird man aber dort die Nerven für eine solche Probe behalten? Und was wird Paris tun, sobald sich seine Rechnung als falsch zu erweisen droht? Da aber die Erhaltung der Arbitragemöglichkeit über Paris für London die Voraussetzung ist, mit der dessen Stellung im Ringen mit New York steht und fällt, leuchtet ein, daß, sobald sich die Lage dort ändert, auch hier alles sofort in Bewegung kommen müßte. In diesem Zusammenhang gesehen, nehmen auch die jetzigen innerpolitischen Auseinandersetzungen in Frankreich andere Bedeutung an. Hinter den Währungskämpfen steht ja doch das ganze Gewicht der immer noch in der Schwebe befindlichen, aber angesichts der Zuspitzung der Lage in Ostasien zur Entscheidung drängenden politischen Probleme. Das Ganze ist für Deutschland um so beachtlicher, als davon die Entwicklung des Außenhandels entscheidend beeinflusst wird und damit alles das, was sich für uns in den Zusammenhang Transferproblem und Stillhalteabkommen einordnet. Die Verhandlungen, die eben darüber zu führen waren, haben nicht ungünstig abgeschlossen. Die Aussichten auf Konsolidierung der schwebenden Schulden zu ermäßigten Zinssätzen und damit auf eine Entlastung der Transferschwierigkeiten scheinen sich endgültig bessern zu wollen. Käme es gleichzeitig zu dem internationalen Währungsfrieden, für den Roosevelt schon neue internationale Verhandlungen empfohlen hat, so könnte die deutsche Wirtschaft und damit auch der Buchhandel erleichtert aufatmen. Man wird aber doch wohl noch viel Geduld haben müssen.

## Die Steuererklärungen für 1933.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Rungge, Berlin.

### A. Einkommen- und Körperschaftsteuer.

- 1. Veranlagung.** Die Veranlagung für 1933 erfolgt letztmals auf Grund der Steuergesetze von 1925, denn im Rahmen der bevorstehenden Steuerreform wird eine grundlegende Umgestaltung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung erfolgen.
- 2. Frist.** Die Veranlagung soll im wesentlichen bis zum 30. September 1934 beendet sein. Deshalb kann eine Verlängerung der am 15. Februar 1934 ablaufenden Steuererklärungsfrist nur ausnahmsweise erfolgen. Soweit Steuerpflichtigen mit umfangreicher Buchführung schon früher Fristverlängerung bis 31. März gewährt worden ist, haben die Finanzämter zu prüfen, ob der Steuerpflichtige mit einer kürzeren Frist auskommt.
- 3. Erhöhung des Einkommens.** Die Steuererleichterungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung haben zu einer Belebung in fast allen Zweigen der deutschen Volkswirtschaft geführt. Es wird also das Einkommen fast aller Steuerpflichtigen, die mit Einkommen aus Gewerbebetrieb für 1933 zu veranlagen sind, in 1933 größer gewesen sein als in 1932. Daher wird in den meisten Fällen für 1933 ein höheres Einkommen zu veranlagen sein als für 1932, soweit nicht das Einkommen durch steuerfreie Erbschaftsbeschaffungen, Arbeitspende u. dgl. in Anspruch genommen worden ist. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß sich in den meisten Sparten des Buchhandels in 1933 die Besserung der Wirtschaftslage noch nicht nachhaltig bemerkbar machte, weil erfahrungsgemäß die Befriedigung kultureller

Bedürfnisse erst einsetzt, nachdem zuvor der dringlichste Bedarf an unmittelbar lebenswichtigen Gütern gedeckt ist. Soweit also in der Steuererklärung kein nennenswerter Gewinn oder gar ein Verlust ausgewiesen wird, dürfte es sich empfehlen, in einer Schlußbemerkung auf die Ursachen hinzuweisen.

### 4. Einkommen aus Gewerbebetrieb.

A. Steuerpflichtige Gewerbebetreibende mit ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln den steuerlichen Gewinn auf Grund der Handelsbilanz (§ 13 EStG.). Dieser Grundsatz erleidet jedoch im steuerlichen Interesse drei wichtige Einschränkungen durch die Vorschriften über die abzugsfähigen Ausgaben (§§ 15—18 EStG.), die Bewertungsvorschriften (§§ 19—21 EStG.) und die Bestimmungen über die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zu außerbetrieblichen, insbesondere persönlichen Zwecken (§ 12 Abs. 2 EStG.). Durch Berücksichtigung dieser drei Korrekturen wird die Handelsbilanz zur Steuerbilanz. Im einzelnen sei folgendes hervorgehoben:

#### I. Abzugsfähige Ausgaben sind:

1. Werbungskosten,
2. Sonderleistungen,
3. Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten.

Zu 1. Alle durch den Betrieb veranlaßten Ausgaben sind Werbungskosten. Hierzu gehören auch zu besorgende Forderungsnachnahmen aus Garantieverpflichtungen. Ebenso sind Rückstellungen wegen drohender Prozeßverluste möglich. Die Prämien für die sogenannte Teilhaberversicherung sind abzugsfähig, wenn der Rückkaufwert der Versicherung aktiviert wird und der Versicherungsvertrag auf den Namen der Gesellschaft läuft (jedoch Abzugsfähigkeit ausgeschlossen bei juristischen Personen).

Bei Anstellungsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern wird regelmäßig bei Minderjährigkeit der Kinder die Abzugsfähigkeit des Gehalts verneint, während bei volljährigen Kindern ein schriftlich fixierter Dienstvertrag die Vermutung der Ernstlichkeit für sich hat. Die Bezüge der Kinder müssen aber, wenn sie als Gehalt oder Lohn abzugsfähig sein sollen, den Verhältnissen des Unternehmens entsprechen, d. h. sie dürfen nicht höher sein, als einem fremden Angestellten für gleichartige Dienste bewilligt worden wäre.

Ein Anstellungsverhältnis der Ehefrau im Betriebe des Ehemanns und umgekehrt wird einkommensteuerrechtlich nicht anerkannt. Anders dagegen bei der preussischen Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer (RFS. vom 8. Sept. 31 — IA 18/31 —: »Die Frau kann entlohnte Angestellte einer Gesellschaft sein, deren sämtliche Anteile in der Hand ihres Ehemannes vereinigt sind).

Besondere Grundsätze hat der Reichsfinanzhof für die steuerliche Behandlung von Familiengesellschaften entwickelt:

- a) Die Familienangehörigen, die als Mitinhaber des Geschäftes gelten sollen, müssen an den Vermögenswerten des Unternehmens beteiligt sein. Eine bloße Gewinnbeteiligung ohne Einbringung eigenen Vermögens bzw. Substanzbeteiligung reicht für die Annahme einer Teilhaberschaft regelmäßig nicht aus.
- b) Aus Beweisgründen empfiehlt sich stets schriftlicher Abschluß von Beteiligungsverträgen oder Gesellschaftsgründungen (notarielle Beurkundung nötig, wenn Grundbesitz zum Gesellschaftsvermögen gehört; beachte besonders § 3 Grunderwerbssteuergesetz!).
- c) Die Einlagen der Familienangehörigen müssen von außen her hereinkommen. Hierzu genügt aber vorherige Schenkung, durch die allerdings Schenkungssteuer ausgelöst wird (bloße Umbuchungen genügen nicht).
- d) Die Mitunternehmerschaft muß ernstlich gewollt sein, d. h. der Mitunternehmer soll tatsächlich einen seiner Beteiligung entsprechenden Einfluß ausüben können. Also keine zu starke Beschränkung der Angehörigen bezüglich Entnahmen, Verfügung über Vermögenswerte, Kontrollrechte usw.

Eine Sonderstellung innerhalb der abzugsfähigen Betriebsausgaben nehmen die sogenannten Abschreibungen ein:

- a) Durch Zurückführung des Anschaffungspreises oder des Buchwertes eines Gegenstandes auf den niedrigeren gemeinen Wert (Teilwert, d. i. der Wert, den ein Gegenstand für den Betrieb unter der Voraussetzung der Fortführung des Unternehmens hat); Beispiel: bei der Lagerbewertung (s. u.).
- b) Durch Vornahme von Abschreibungen für Abnutzung beim Anlagekapital (Gebäuden, Maschinen, Inventar u. dgl.).

Der Prozentsatz der Abschreibungen richtet sich nach der gemeingewöhnlichen Restnutzungsdauer des abzuschreibenden